



Korschenbroich

Stadt. Land. Heimat.

Entgeltordnung der Stadt Korschenbroich für das Ausleihen von Verkehrszeichen an Dritte

vom xx.yy.zzzz

Präambel

Aufgrund des § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), hat der Rat der Stadt Korschenbroich in seiner Sitzung am xx.yy.zzzz folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 Entgelterhebung

Für den Arbeitsaufwand der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des **Amtes 67/Grünpflege und Baubetrieb der Stadt Korschenbroich** im Zusammenhang mit dem Ausleihen, der Lieferung und Abholung sowie dem Auf- und Abbau von Verkehrszeichen erhebt die Stadt Korschenbroich ein privatrechtliches Entgelt, sofern sie nicht zur unentgeltlichen Leistung verpflichtet ist.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Entgeltordnung ist Bestandteil sämtlicher Angebote und Verträge bezüglich der in ihr enthaltenen Leistungen des **Amtes 67/Grünpflege und Baubetrieb der Stadt Korschenbroich**. Abweichende Vereinbarungen sind nur verbindlich, wenn sie von **Amt 67/Grünpflege und Baubetrieb der Stadt Korschenbroich** schriftlich bestätigt werden.

§ 3 Entgeltschuldner

Zur Zahlung der Entgelte ist verpflichtet, in wessen Namen Leistungen i. S. d. § 1 beauftragt werden (Auftraggeber). Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner. Das jeweilige Entgelt wird zwei Wochen nach Zustellung der Rechnung fällig.

§ 4 Entgelthöhe

- (1) Die Höhe des Entgelts richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Entgeltordnung beigefügten Entgeltverzeichnis.
- (2) Eingetragene Vereine und Verbände, die ihren Sitz in der Stadt Korschenbroich haben, sowie Schulen, Kindergärten und Kirchengemeinden der Stadt Korschenbroich können ganz oder teilweise von der Zahlung des Entgeltes befreit werden, wenn die seitens des **Amtes 67/Grünpflege und Baubetrieb der Stadt Korschenbroich** zu erbringenden Leistungen i. S. d. § 1 im Zusammenhang mit der Durchführung öffentlicher Veranstaltungen oder ähnlicher Anlässe stehen, die ihrem jeweiligen satzungs- bzw. bestimmungsmäßigen Zweck entsprechen, nicht ausschließlich der Gewinnerzielung dienen und im Interesse der Stadt Korschenbroich liegen. Im Interesse der Stadt Korschenbroich liegen insbesondere solche Veranstaltungen, die das Ansehen und den Bekanntheitsgrad der Stadt fördern. Über Befreiungen entscheidet der Bürgermeister.

§ 5

Inanspruchnahme von Leistungen

- (1) Die Leistungen i. S. d. § 1 sind auf das Gebiet der Stadt Korschenbroich begrenzt. Ein Rechtsanspruch auf Erbringung von Leistungen i. S. d. § 1 kann aus dieser Entgeltordnung nicht abgeleitet werden.
- (2) Eine Beauftragung von Leistungen i. S. d. § 1 ist mindestens drei Werktage vor Abholung bzw. Lieferung zu stellen. Mit der Beauftragung ist eine entsprechende verkehrsrechtliche Anordnung der Straßenverkehrsbehörde der Stadt Korschenbroich vorzulegen.

§ 6

Pflichten und Haftung des Benutzers bei Entleihen

- (1) Die entliehenen Verkehrszeichen sind nur zweckentsprechend innerhalb des genehmigten Zeitraums einzusetzen.
- (2) Die entliehenen Verkehrszeichen sind in dem Zustand zurück zu geben, in dem sie zur Zeit der Ausleihe waren. Der Auftraggeber haftet der Stadt Korschenbroich gegenüber für alle Schäden, die er selbst oder Dritte an der entliehenen Sache verursacht haben. Die Stadt ist berechtigt, Schäden der entliehenen Sache entweder auf Kosten des Auftraggebers zu beheben oder Schadensersatz zwecks Ersatzanschaffung zu verlangen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die entliehenen Sachen sorgfältig zu benutzen und in sauberem und ordnungsgemäßem Zustand zurückzubringen. Er haftet für den Verlust oder die Beschädigung der entliehenen Sachen. Im verschmutzten Zustand zurückgebrachte Teile werden auf seine Kosten gereinigt.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung der Stadt Korschenbroich für das Ausleihen von Verkehrszeichen an Dritte vom 29.11.2019 außer Kraft.

Anlage zur Entgeltordnung der Stadt Korschenbroich für das Ausleihen von Verkehrszeichen an Dritte vom xx.yy.zzzz

Entgelte für die Ausleihe von Verkehrszeichen (VZ)

1. Je VZ bei eigener Abholung und Rückgabe sowie eigenem Auf- und Abbau:

	Preis die erste Woche (Mindestpreis)	Für jeden weiteren Tag (max. Ausleihdauer 1 Monat)
VZ mit Pfosten und Standfuß	10,00 €	1,00 €
Leitkegel (VZ 610)	5,00 €	0,50 €
Leitbake (VZ 605) ohne Leuchte	10,00 €	1,00 €
Leitbake (VZ 605) mit Leuchte	15,00 €	1,50 €
Absperrschranke (VZ 600) ohne Leuchten	10,00 €	1,00 €
Absperrschranke (VZ 600) mit Warnleuchten	15,00 €	1,50 €
Absperrgitter/Demogitter	10,00 €	1,00 €
gelbe Warnleuchten für Container/Bauzaun	5,00 €	0,50 €
Zusatzzeichen	5,00 €	0,50 €

2. Pauschale für die Anlieferung und Abholung durch das **Amt 67/Grünpflege und Baubetrieb der Stadt Korschenbroich** (ohne Auf- und Abbau):

pro 10 VZ 50,00 €

3. Auf- und Abbau durch das **Amt 67/Grünpflege und Baubetrieb der Stadt Korschenbroich** (zzgl. Pauschale für Anlieferung und Abholung):

pro VZ 10,00 €

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Entgeltordnung der Stadt Korschenbroich für das Ausleihen von Verkehrszeichen an Dritte wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Korschenbroich, xx.yy.zzzz

M. Venten
Bürgermeister